

können, so stimme ich ihm zu. Außerdem wird der dadurch ermittelte Preis in den meisten Fällen nicht zur richtigen Preisbemessung führen. Ich selbst halte die Pauschalberechnung für ungerecht und manchmal sogar für gefährlich. Es kommt aber auch vor, daß ein sogenannter schwieriger Kunde vielleicht für seine Uhr eine spezialisierte Rechnung verlangt, die er auch sofort bezahlt. Wenn er nun nach einiger Zeit wiederkommt und nochmals um eine gleiche Rechnung bittet, da er die erstere verlegt hat, so können wir leicht in Schwierigkeiten kommen, da wir oft nicht in der Lage sind, eine genau so wie die erste auszustellen. Er kann zufällig dann die alte Rechnung wiederfinden und bei einem Vergleich feststellen, daß wohl die Endsumme stimmt, aber nicht die Preise für die einzeln angeführten Posten. — Leicht kann uns da vorgeworfen werden, daß wir ganz verschiedene Preisberechnungen machen. Der Kunde geht verärgert fort und kommt nicht wieder, oder aber er erzählt es außerdem noch weiter. Um dieses zu vermeiden, habe ich nun vor 20 Jahren schon ein Reparaturbuch entworfen, in dem für jede Reparatur fünf Unterabteilungen vorhanden sind, außerdem noch eine sechste für den Gesamtbetrag. In den so erhaltenen Spalten kommt die Gehäusenummer, der Name des Besitzers, Art der Uhr, ausgeführte Reparatur, Betrag dafür, Tag der Abholung, Zahlung, sonstige Bemerkungen und ob der Kunde eine Aushilfsuhr erhalten hat.

Nebenbei gesagt, fällt es mir eben ein, daß ich bestimmt schon in der UHRMACHERKUNST gelesen habe, daß es Gegner der Aushilfsuhr gibt. Dazu möchte ich bemerken, daß ich es in meinem Geschäft immer so gehalten habe, daß ein Kunde, der sich absolut darauf versteifte, eine solche Uhr zu erhalten, eine bekam. Natürlich

war es keine erstklassige Uhr, sondern irgendein altes Stück, daß man in jedem Geschäft wohl findet.

Das erwähnte Reparaturbuch ist durch die Firma Georg Jacob (Leipzig) zu beziehen. Ich kann jedem Kollegen nur raten, es nach Vorschrift zu benutzen, da er damit weiter kommt, ohne Anstoß zu erregen.

(V/543)

Albert Hüttig (Camburg a. d. S.).

## Steuertermine für September 1928

### Reichssteuern

- 5. Sept.: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 16. bis 31. August.
- 15. „ Abgabe der Steuererklärungen für die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer von den Steuerpflichtigen, deren Wirtschaftsjahr zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 1928 gependet hat.
- 20. „ Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 15. September.

### Gewerbesteuern

- 5. Sept.: Badische Gewerbebesteuer, soweit sie monatlich erhoben wird.
- 9. „ Württembergische Gewerbebesteuer.
- 10. „ Bremer Gewerbebesteuer (vierteljährlich).
- 15. „ Mecklenburg-Schwerinsche Gewerbebesteuer.
- 15. „ Mecklenburg-Strelitzsche Gewerbebesteuer.
- 15. „ Preußische Lohnsummensteuer, wenn monatlich zahlbar.
- 15. „ Sächsische Gewerbebesteuer (vierteljährlich).

(II/561)

## Verschiedenes

**Mitteilung des Schußverbandes „Präzision Glashütte“.** In der am 19. August in Magdeburg gelegentlich der Reichstagung stattgefundenen Versammlung der Mitglieder des Schußverbandes wurde unter anderem ein Vergleichsvorschlag unterbreitet. Dieser Vergleichsvorschlag ging dahin, daß ein Teilbetrag auf Haftpflichtsumme von den Genossen bezahlt würde, dagegen nichts auf den Geschäftsanteil rückständigen Betrag. Aus der Stimmung der Mitglieder war zu schließen, daß für den Vergleichsvorschlag Neigung nicht vorhanden war. Bei der Abstimmung stellte sich heraus, daß fast sämtliche Anwesenden gegen den Vergleichsvorschlag waren. Es wurde dann weiter darüber abgestimmt, ob der Prozeß durch den Schußverband weitergeführt werden solle. Auch hierfür entschloß sich die Versammlung. Zur Aufbringung der hierzu zunächst erforderlichen Mittel beschloß die Versammlung, unverzüglich einen zweiten Mitgliedsbeitrag von 10 RM. zu erheben. Dieser Betrag ist sofort auf Postscheckkonto Leipzig 13953, Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, einzusenden mit dem Vermerk auf dem Abschnitt „Mitgliedsbeitrag für Schußverband“. (VI 1/134)

**Ein Urteil gegen die Inventurverkäufe im Uhrmachergewerbe in Berlin.** Das bekannte Berliner Uhrengeschäft Conrad Felsing veranstaltete in der Zeit vom 2. bis 15. Februar 1927 einen Inventurausverkauf. Die Freie Uhrmacherinnung zu Berlin hatte in einer wenige Wochen vorher stattgefundenen Versammlung die Inventurverkäufe für Uhren einstimmig abgelehnt. Um eine Klärung über die Zulässigkeit der Inventurverkäufe für Uhren für den Berliner Bezirk herbeizuführen, wurde in freundschaftlichem Einvernehmen von der Freien Uhrmacherinnung zu Berlin gegen die Firma Conrad Felsing eine Klage anhängig gemacht. Die von beiden Seiten mit größter Intensität geführte Klage ist erst vor wenigen Wochen durch Urteilsspruch des Landgerichts I zu Berlin — 53.0.150.27 zu O. Nr. 49 — entschieden worden. Das Urteil ist rechtskräftig, da die verurteilte Firma keine Berufung eingelegt hat. Das Urteil, das am 2. Juni 1928 verkündet wurde, hat folgenden Wortlaut:

„Im Namen des Volkes. Verkündet am 2. Juni 1928, gez. Weßel, Justizsekretär als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts I.

In Sachen der Freien Uhrmacherinnung zu Berlin, vertreten durch den Obermeister Bruno Gohlke in Berlin, Beuthstraße 14, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Richard

Henschel, Berlin, Friedrichstr. 72, gegen die Firma Conrad Felsing, Inhaber Dr. Willibald Felsing, in Berlin, Unter den Linden 20, Beklagte, Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Justizrat Magenhanß und Dr. jur. Merß in Berlin SW 68, Kochstraße 58, hat die 9. Kammer für Handelssachen des Landgerichts I in Berlin auf mündliche Verhandlung vom 2. Juni 1928 unter Mitwirkung des Handelsgerichtsrats Knauer, des Handelsgerichtsrats Neukircher und des Handelsrichters Voremberg für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird verboten, in ihren Uhrengeschäften Inventurverkäufe zu veranstalten.

Die Kosten des Rechtsstreites werden der Beklagten aufgelegt.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 1000 RM. vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand.** Unstreitig hat die Beklagte, die ein Uhrengeschäft betreibt, in der Zeit vom 2. bis 15. Februar 1927 einen Inventurausverkauf veranstaltet. Die Klägerin behauptet, daß Inventurausverkäufe im Uhrengewerbe nicht üblich seien. Der Aufforderung, den Inventurausverkauf einzustellen, sei die Beklagte nicht nachgekommen. Die Klägerin hat deshalb den aus der Klageschrift ersichtlichen Antrag gestellt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie ist der Ansicht, daß die Üblichkeit des Inventurausverkaufs in Uhren in vielen Orten Deutschlands, auch in Berlin, feststehe, zumal auch die Produkte der Uhrenindustrie in den letzten Jahren sich starken Modenschwankungen anzupassen hätten.

Gemäß den Beschlüssen vom 24. 9. (Bl. 78) und 26. 10. (Bl. 83r) 1927, 28. 12. (Bl. 102r) und 22. 2. (Bl. 123) 1928 ist Beweis erhoben worden. Auf den Inhalt des Protokolls vom 21. 11. 1927 (Bl. 87), der Auskünfte Bl. 106—113, 116, 117, 119—121 und des Protokolls vom 10. 5. 1928 (Bl. 141), sowie auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe.** Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb enthält in den §§ 7, 9 Formvorschriften für Ausverkäufe. Es bestimmt in § 9, Abs. 2, daß auf Saison- und Inventurausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet wurden und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind, die Vorschriften der §§ 7 und 9, insbesondere also die Vorschrift, daß der Grund des Ausverkaufs in den ihn ankündigenden Bekanntmachungen anzugeben ist, keine Anwendung finden.